

§ 1813 BGB

(1) Auf die Pflegschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Für Pflegschaften nach § [1809 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) gelten die §§ [1782 BGB](#) und [1783 BGB](#) nicht.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1813 BGB](#) Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten [Leistung](#):

1. wenn der Gegenstand der [Leistung](#) nicht in [Geld](#) oder Wertpapieren besteht,
2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3 000 Euro beträgt,
3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder [Geld](#) zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,
4. wenn der Anspruch zu den [Nutzungen](#) des Mündelvermögens gehört,
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von [Geld](#), bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von [Geld](#), das nach § [1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB](#) angelegt ist.